

Merkblatt über die Wohngebäude-, Hausrat-, Gruppenunfall- und Gruppenhaftpflichtversicherung der Kleingärtner

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die wesentlichen Versicherungsbedingungen und Versicherungsleistungen mit einigen Erläuterungen und Hinweisen des zwischen dem **Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V.** und den **Generali Versicherungen** abgeschlossenen Rahmenvertrages unterrichten.

Es wird speziell für die Kleingärtner der Mitgliedsvereine des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. Versicherungsschutz gewährt gegen:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) Sturm und Hagel,
- d) Glasbruchschäden und
- e) Weitere Elementargefahren.

Die Jahresprämie inklusive Versicherungssteuer beträgt:
Versicherungssumme

| Variante | Gebäude (F, St/H) | Hausrat (F, ED, St/H) | Jahresbeitrag |
|----------|-------------------|-----------------------|---------------|
| A | 5.000 EUR | 2.000 EUR | 40,00 EUR |
| B | 10.000 EUR | 3.000 EUR | 60,00 EUR |
| C | 15.000 EUR | 4.000 EUR | 80,00 EUR |
| D | 20.000 EUR | 5.000 EUR | 100,00 EUR |

Maßgebend für den Umfang der Versicherung sind die folgenden

Vertragsgrundlagen

- a) Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2020) – Wert 1914,
- b) Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122, insbesondere Register „Wohngebäudeversicherung (Modell Wert 1914)“ mit der Produktvariante „BASIS“ zum Neuwert,
- c) Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2020) – Versicherungssummenmodell,
- d) Produktunterlage „Privatversicherung“ PK 990 0122, insbesondere Register „Hausratversicherung“ mit der Produktvariante „BASIS“,
- e) Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015),
- f) Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2016),
- g) Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasbruchschäden in der Wohngebäudeversicherung (BGW 2008).

Versicherte Sachen

- a) In der Wohngebäudeversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz zum Neuwert auf alle Gartenhäuser und Nebengebäude (z. B. begehbare Gewächshäuser mit Fundamenten, Geräteschuppen, etc.) inkl. Solaranlagen und alle fest mit dem Gebäude verbundenen Gegenstände des jeweiligen Kleingartens (Versicherungsort) sowie Bäume und Sträucher des Kleingartens,
- b) In der Hausratversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz zum Neuwert auf den Inhalt der Gartenhäuser. Dazu gehören die zur Nutzung und Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Einrichtungsgegenstände, Geräte und Werkzeuge, ferner die für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten erforderlichen Lebensmittel sowie die zu einer behelfsmäßigen Übernachtung dienenden Sachen. Gegenstände, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, aber infolge ihrer Ausmaße nicht in die Gartenlaube eingebracht werden können, gelten auch dann versichert, wenn sie sich innerhalb des umzäunten Kleingartens befinden. Der Versicherungsschutz hierfür setzt allerdings voraus, dass die betreffenden Gegenstände so gesichert sind, dass sie ohne größere Gewalteinwirkung nicht entfernt werden können.

Versicherungssummen

Diesem Rahmenvertrag liegen keine Versicherungssummen nach Neubauwerten auf der Basis 1914 (Ziffer 9.3 VGB 2020) zugrunde. Für die Gartenhäuser und Nebengebäude des einzelnen Kleingartens

werden Versicherungssumme nach Neubauwert, gestaffelt von 5.000 EUR bis 20.000 EUR, angeboten.

Abweichend von Ziffer 11 der VHB 2020 werden für den Inhalt der Gartenhäuser und Nebengebäude des einzelnen Kleingartens Versicherungssummen auf erstes Risiko, gestaffelt von 2.000 EUR bis 5.000 EUR, angeboten.

Versicherungssummen und Besondere Vereinbarungen

- a) Wohngebäudeversicherung Variante A-D
- b) Hausratversicherung Variante A-D
- c) Elementarschäden 10 % der VSU
- d) Glasbruchschäden 1.000 EUR
- e) Verzicht auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden 100 % der VSU
- f) Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten 100 % der VSU
- g) Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen 100 % der VSU
- h) Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte 100 % der VSU
- i) Anlagen erneuerbarer Energien 100 % der VSU
- j) Überspannungsschäden durch Blitz 100 % der VSU
- k) Sengschäden 100 % der VSU
- l) Rauch – und Rußschäden 100 % der VSU
- m) Blindgängerschäden 100 % der VSU
- n) Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze incl. Wiederbepflanzung 100 % der VSU
 Ausnahme: Ohne Schaden an einer versicherten Sache ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf max. 250 € begrenzt.
- o) Schäden durch Waschbären und Wildschweine auf dem Versicherungsgrundstück 100 % der VSU
- p) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte 10 % der VSU
- q) Diebstahl versicherter Sachen 10 % der VSU
 Ausnahme: Für Pumpen- und Wasserrohren ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt, wenn sie an einem Eisen- oder Holzpfahl verankert sind.
- r) Beseitigung von Graffiti 10 % der VSU
- s) Dekontamination von Erdreich 10 % der VSU
- t) Zaunbegrenzungen 250,- EUR
- u) Gartenmöbel auf dem Versicherungsgrundstück (gegen einfachen Diebstahl) 250,- EUR

Ausschlüsse (Nicht versicherte Sachen)

1. Die von der Wohnung vorübergehend in die Gartenhäuser verbrachten Hausratgegenstände (Ausnahme: Kleidungsstücke sind je Versicherungsfall bis zu 250 EUR versichert).
2. Digitalkameras, Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör.
3. Mobiltelefone, Smartphones, weitere elektronische Kommunikationsgeräte, mobile Navigationsgeräte und Unterhaltungselektronik einschließlich Zubehör (Ausnahme: Fernseher und Radios inkl. Satellitenreceiver sind je Versicherungsfall bis zu 250 EUR versichert).
4. Notebooks, Tablets und weitere EDV-Geräte einschließlich Software und Zubehör.
5. Brillen, Schusswaffen, Tiere.
6. Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Schmucksachen, Sachen aus Edelmetall (z. B. Gold, Silber oder Platin), Münzen und Medaillen, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Pelze, handgeknüpfte Teppiche sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten);

7. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art (z. B. auch Fahrräder und Pedelecs) sowie deren Teile und Zubehör.
8. Angel- und Sportgeräte aller Art (zum Beispiel Surfgeräte).
9. Zelte aller Art auch Partyzelte sowie deren Teile und Zubehör.
10. Diebstahl von Bäumen, Sträuchern, Ernten, Gartenkulturen sowie BADEBECKEN, Gartenteiche und Grillkamine.
11. Schäden durch unzulässige Bepflanzung entsprechend der gültigen Kleingartenverordnung.

Obliegenheiten im Schadenfall

1. Nach Schadeneintritt ist für die Abwendung und Minderung des Schadens zu Sorgen.
2. Ein Feuer- oder Einbruchdiebstahlschaden ist sofort bei der Polizei anzuzeigen.
3. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Verein, mittels der hierfür vorgesehenen Schadenanzeige, zu melden.
4. Die endgültige Schadenaufstellung soll möglichst innerhalb von 5 Tagen dem Verein zugehen.

Achtung! Austritt aus dem Rahmenvertrag ist nur zum Jahresende möglich. Dazu muss eine formlose schriftliche Erklärung bis spätestens 30.9. in Ihrem Verein vorliegen.

Gruppenunfallvertrag

Es gelten die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) sowie die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

Versicherungsumfang

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem versicherten Personenkreis aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder Übernahme von Aufgaben und Betätigungen für die Organisation der Kleingärtner erwachsen.

Dazu zählen Unfälle

- Y auf dem direkten Weg von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstelle zur Gartenanlage und zurück,
- Y bei der Gemeinschaftsarbeit bzw. angesetzten Pflichtstunden der Vereine und deren übergeordneten Organisationen,
- Y bei der Ausführung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Errichtung und Ausbesserung der Gartenlauben einschließlich der Gartenarbeit,
- Y bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und -fahrten sowie für Tätigkeiten übergeordneter Organisationen des Kleingärtnerverbandes, bei Tätigkeiten, die der sonstigen
- Y Gartenbewirtschaftung dienen oder mit der Zugehörigkeit zum Verein oder einer übergeordneten Organisation im Zusammenhang stehen.

Versicherte Personen

Die Mitglieder der Vereine, welche zur Unfallversicherung über den Stadtverband angemeldet wurden. Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie minderjährige Kinder, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherungssummen

| | |
|--|--------------|
| Tod | 5.000,- EUR |
| Invaldität | 10.000,- EUR |
| Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld | 5,- EUR |
| Zuzüglich Krankentagegeld bis max. 90 Tage | 3,- EUR |
| Bergungskosten | 25.000,- EUR |
| Kosmetische Operationen | 10.000,- EUR |
| Jahresprämie pro Mitglied (Parzelle) incl. | |
| 19 % Versicherungssteuer | 3,- EUR |

Abweichend hiervon gelten für Vorstandsmitglieder, durch den Vorstand gemäß Vereinsatzung bestellte Besondere Vertreter, Versicherungsobleute, Fachberater, Mitglieder von Gruppen für Ordnung und Sicherheit, Wegewarte oder deren Stellvertreter sowie Beisitzer des Vorstandes in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die nachstehenden Versicherungssummen vereinbart: Im Schadenfall ist der Nachweis darüber zu führen, dass es sich um ein Vereinsmitglied handelt, welches ein solches Ehrenamt ausführt und der Unfall sich in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat.

| | |
|--|--------------|
| Tod | 10.000,- EUR |
| Invaldität | 20.000,- EUR |
| Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld | 10,- EUR |
| zuzüglich Krankentagegeld bis max. 90 Tage | 6,- EUR |
| Bergungskosten | 25.000,- EUR |
| Kosmetische Operationen | 10.000,- EUR |
| Jahresprämie pro Mitglied (Parzelle) incl. | |
| 19 % Versicherungssteuer | 3,- EUR |

Bitte beachten Sie

Der vorliegende Unfallversicherungsvertrag stellt eine gewisse Grunddeckung für das Vereinsmitglied dar. Immer mehr Vorstände sichern die aktiven Mitglieder des Vereins mit höheren Versicherungssummen gegen die Folgen eines Unfalls bei der ehrenamtlichen Arbeit ab. Dieser erhöhte Versicherungsschutz ist

besonders für Gruppen Ordnung und Sicherheit u.ä. zu empfehlen. Gern beraten wir Sie dazu. Das Angebot ist günstiger als Sie denken. Wussten Sie schon, dass die **Generali-Gruppe** eine der größten Versicherungen Europas ist? Prüfen Sie unsere weiterführenden Angebote und lassen Sie sich von uns beraten. Ganz gleich, ob Hausrat-, Wohngebäude-, Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Rechtsschutz-, gewerbliche oder KFZ-Versicherungen. **Unsere Leistungen werden Sie überzeugen!**

Kleingärtner aus Mitgliedsvereinen des Stadtverbandes Leipzig erhalten bei uns auf Grund langjähriger guter Zusammenarbeit besondere Prämiennachlässe.

Gruppenhaftpflichtvertrag und Vermögensschadenhaftpflicht

Haftpflichtversicherung

Unter Haftpflichtversicherung versteht man die sich aus den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zufügt, zum Beispiel durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Vergesslichkeit. Die Generali tritt dem Ansprucherhebenden gegenüber in alle Pflichten des Schadenverursachers ein und setzt sich mit dem Geschädigten über seine Ansprüche auseinander.

Versicherungsumfang

Die Generali schützt alle Mitglieder der Kleingärtnervereine (eingeschlossen sind Ehegatten bzw. Lebenspartner und minderjährige Kinder) gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, in denen durch Verschulden ein Dritter einen Schaden erleidet und Ansprüche geltend macht. Diesen Schutz erhalten auch Wasser- und Elektrogemeinschaften, Kultur-, Schreberjugend- und Frauengruppen, Chöre und ähnliche Zusammenschlüsse innerhalb des Vereins. Die Hauptaufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, alle versicherten Mitglieder von Schadenersatzansprüchen, die gegen sie erhoben werden, freizustellen, d.h. die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist: Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Kommt es zu einem Rechtsstreit, führt die Generali den Prozess und trägt die Kosten. Weist der Versicherer unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft: „Die Versicherung will nicht zahlen“. Richtig ist, dass sie nicht zahlen muss, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass gewisse Risiken, u.a. das Abbrennen von Feuerwerken, Tribünenbau, Betrieb von Kraftfahrzeugen, Ponyreiten, sowie Schäden an geliehenen und gemieteten Sachen nicht über diesen Haftpflichtvertrag abgesichert sind.

Versicherungssummen

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Die Versicherungssumme beträgt für | |
| Personen- oder Sachschäden pauschal | 2.000.000,- EUR |
| Vermögensschäden | 15.000,- EUR |
| Die Jahresprämie beträgt inkl. | |
| 19 % Versicherungssteuer je Mitglied | 0,23 EUR |

Versicherungsfall

Bitte beachten Sie

Der vorliegende Unfallversicherungsvertrag stellt eine gewisse Grunddeckung für das Vereinsmitglied dar. Immer mehr Vorstände sichern die aktiven Mitglieder des Vereins mit höheren Versicherungssummen gegen die Folgen eines Unfalls bei der ehrenamtlichen Arbeit ab. Dieser erhöhte Versicherungsschutz Der Versicherungsfall tritt ein, wenn nach einem Schadenereignis Ersatzansprüche gegen den Vorstand, den Verein oder ein Vereinsmitglied erhoben werden.

Bitte beachten Sie

Für die in diesem Merkblatt vorgestellten Gruppenverträge erhält der einzelne Kleingärtner keine gesonderte Police, sondern dieses Merkblatt, das alle wichtigen Informationen enthält.

Als Nachweis für den Beitritt zur Versicherung gilt die Einzahlung an den Verein. Die entsprechende Prämie wird in der Regel mit der Jahresabrechnung erhoben. Sie können sich in allen Versicherungsfragen gern an uns wenden.

Ansprechpartner
Regionaldirektion für Allfinanz AG DVAG
Wintergartenstraße 11
04103 Leipzig
Tel: 0341 212094968
Fax: 0341 212094920